

Minorität nicht Annahme fände, so daß die beiden Vorschläge als Zusätze zu §. 1 b. zu betrachten wären. Da dieser Paragraph angenommen worden, so wird der Zusatz der Minorität zur Abstimmung kommen, und fände dieser nicht Genehmigung, so könnten meine beiden Vorschläge, wodurch ich §. 1 b. modificire, zur Abstimmung gelangen. In so fern bitte ich, sie zur Unterstützung zu bringen. Wird der eine Vorschlag unter 1 angenommen, so erledigt sich der zweite.

Präsident Braun: Ich habe zu bemerken, daß ein Antrag in gleicher Richtung von dem Abgeordneten D. Haase angekündigt worden ist, daher ich den Lesern erst seinen Antrag entwickeln lassen will, damit der Herr Abgeordnete Sachse Gelegenheit habe, zu beurtheilen, ob hiernach sein Antrag noch nöthig sei.

Abg. D. Haase: Ich schlage zu §. 8 vor, auf den Fall, wenn das Minoritätsgutachten wider Verhoffen nicht angenommen werden sollte, den §. 8 so zu fassen, daß man einen Unterschied zwischen gedruckten und nicht gedruckten Stücken mache, so daß es den Wanderbühnen frei bleibe, gedruckte Stücke ohne Einschränkung, und ohne daß dem Verfasser ein Verbotungsrecht oder eine Entschädigung deshalb zustehet, aufzuführen, dahingegen Verbotungsrecht und Anspruch auf Entschädigung lediglich bei nicht gedruckten Stücken eintreten zu lassen. Auf diese Weise, glaube ich, gleichen wir das Verhältniß der dramatischen Werke zu den musicalischen aus, da wir bei Lesern zu einem frühern Paragraphen denselben Unterschied zwischen gedruckten und ungedruckten Musikstücken haben eintreten lassen. Es ist also, wenn der Minoritätsantrag nicht angenommen würde, mein Vorschlag dieser, den §. 8 c. so zu fassen: Auf — Gesez nur in so weit Anwendung, daß dramatische Dichter und Componisten gegen derartige Bühnen nur dann ein Verbotungsrecht und einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn die von ihnen aufgeführten Stücke noch nicht im Druck erschienen sind."

Präsident Braun: Die Kammer hat das Amendement vernommen, und ich frage dieselbe: ob sie es unterstütze? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. Sachse: Da durch diesen abändernden Vorschlag des geehrten Abgeordneten D. Haase der Minoritätsvorschlag noch geeigneter zur Annahme erscheint, und ohne Zweifel auch welche von denen für sich gewinnt, die vielleicht gegen die Minorität gestimmt haben würden, so lasse ich meinen Vorschlag fallen, denn die neue Veränderung enthält das Mehrere.

Königl. Commissar v. Langenn: Ich muß nur mit zwei Worten bemerken, daß die Regierung überhaupt bei der ganzen Vorlage davon ausgegangen ist, daß gedruckte Werke diesen Schutz nicht genießen sollen. Es ist also der Vorschlag conform mit dem, was in der Regierungsvorlage enthalten ist.

Abg. v. Thielau: Ich habe mir bloß das Wort erbeten, um meine Abstimmung zu motiviren, da es bei dem an und für sich wichtigen Geseze mir nicht gleichgültig sein kann, bei meiner Abwesenheit bei der Debatte über das Princip des Gesezes

mich darüber zu erklären, warum ich gegen das ganze Gesez stimme. Ich halte die Vorschläge der Deputation hinsichtlich der Veränderung des Gesezes im Principe ganz gegen das Interesse der Wissenschaft und der Kunst. Ganz gewiß haben die Autoren ein Recht darauf, daß Stücke nicht aufgeführt werden, so lange sie nicht gedruckt sind. Sobald sie aber gedruckt sind, steht der Autor eines dramatischen Werkes in derselben Kategorie, wie jeder andere Schriftsteller. So sehr ich den Widerspruch des Antrags der Minorität mit dem leitenden Principe der Deputationsveränderungen anerkenne, so hätte ich dennoch mit dem Antrage der Minorität stimmen müssen, um nur etwas Nutzbares an dem Geseze zu erhalten, wenn nicht der Antrag des Abgeordneten D. Haase mich aus dieser Lage befreit hätte. Als wir das Gesez über den Nachdruck hier beriethen, wurde ausdrücklich in der Kammer von der Deputation gegen den Inhalt, daß man noch so weit kommen würde, daß man schließlich nicht einmal eine Stelle aus gedruckten Schriften würde citiren können angeführt, daß auf mündliche Citate, auf mündliche Recitirung, auf Vorträge u. aus gedruckten Schriften das Gesez sich nicht beziehen kann. Jetzt haben wir das damals gefürchtete Princip angenommen, denn die Darstellung eines gedruckten, im Buchhandel erschienenen Werkes ist nur eine mündliche Hersagung desselben, kein Nachdruck. Hat der Autor eines solchen mit irgend einer Buchhandlung einen Vertrag abgeschlossen, so hat er den Preis seiner Arbeit bereits erlangt, und indem sein Werk in den allgemeinen Verkehr übergeht, so hat wahrhaftig der dramatische Schriftsteller so wenig ein weiteres Verbotungsrecht auf die beliebige Benutzung des Werkes, wie irgend ein anderer Autor; wie der Verfasser eines Gedichts dagegen, daß ein Declamator es öffentlich für Geld recitirt. Wollen wir consequent sein, so müßten wir auch das untersagen. Das sind die Gründe, warum ich gegen das Gesez stimme, da ich das Princip nicht anerkennen kann.

Präsident Braun: Da Niemand weiter zu sprechen verlangt, so würde ich die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben.

Referent Abg. Todt: Ich gehöre zur Majorität der Deputation, und will daher gegen die Einwendungen, welche das Gutachten erfahren hat, mir auch einige Bemerkungen gestatten, obschon sie in der Hauptsache schon von dem Herrn Regierungscommissar gemacht worden sind. Zuvörderst brauche ich nicht auf das einzugehen, was schließlich der Abgeordnete v. Thielau „zur Motivirung seiner Abstimmung“ in Bezug auf das ganze Gesez uns vorgeführt hat; denn es gehört nicht hierher, sondern hätte gestern bei §. 1 angebracht werden sollen. Da aber §. 1 angenommen ist und die Berathung darüber bereits stattgefunden hat, so will ich darauf nicht zurückkommen; nur das will ich bemerken, daß ich in so fern von der Ansicht des Abgeordneten v. Thielau abweiche, als ich die Darstellung eines Schauspiels nicht für ein mündliches Hersagen eines Gedichts ansehe. Ich halte die Kunst, ein Drama aufzuführen, für etwas mehr, als ein mündliches Hersagen. — Der vorliegende Gesezentwurf, um auf die Sache selbst einzugehen, hat den